



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. Februar 2014  
(OR. en)**

6660/14

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0404 (COD)**

---

---

**CODEC 461  
ELARG 14  
PESC 161  
RELEX 138  
FIN 124  
CADREFIN 26  
COWEB 22**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) ( <b>erste Lesung</b> ) - Annahme des Gesetzgebungsakts ( <b>GA + E</b> )

---

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 212 Absatz 2 AEUV stützt, am 9. Dezember 2011 übermittelt.
2. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 9. Oktober 2012 abgegeben<sup>2</sup>. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 14. November 2012 abgegeben<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 18520/11.

<sup>2</sup> ABl. C 391 vom 18.12.2012, S. 110.

<sup>3</sup> ABl. C 11 vom 15.1.2013, S. 77.

3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 11. Dezember 2013 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>2</sup>.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dokument PE-CONS 123/13) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme der britischen Delegation als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen und zusammen mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

<sup>2</sup> Dok. 17520/13.